

34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
14./15. Juni 2024

Beschlussvorlage Nr. 7

Satzung zur Änderung der
Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 17. Juni 2024

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 2013, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2013, Seite 289, zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2016, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2016, S. 516) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beschluss der Kammerversammlung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Wirtschaftsplan spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

b) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „Ergebnisvortrag“ durch die Angabe „Überschussvortrag per 31. Dezember“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresüberschüsse“ durch die Angabe „Überschussvorträge per 31. Dezember“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird Absatz 8.

d) In Absatz 8 (neu) werden nach dem Wort „Kammerversammlung“ folgende Wörter angefügt „jährlich auf der Basis einer Aufstellung aller Rücklagen, aus der sich Art, Zweckbindung, Höhe und Kernpunkte der Bedarfsprognose ergeben“.

e) Absatz 8 (alt) wird Absatz 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Haushalts- und Kassenordnung“ durch die Wörter „Regelungen dieser Satzung“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde vor der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.“

4. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „Der durch die Kammerversammlung bestätigte Jahresabschluss ist“ durch die Wörter „Die Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses sind“ ersetzt.

5. In Anlage 1 „Gliederung Erfolgsplan nach Konten“ wird die Angabe „II. Beiträge und sonstige Erträge zum Fonds Sächs. Ärztehilfe“ gestrichen, die Ziffern III. bis V. werden zu den Ziffern II. bis IV.

6. In Anlage 2 „Gliederung Finanzplan“ wird der Spiegelstrich „- Beiträge zum Fonds Sächsische Ärztehilfe“ gestrichen.

„Die Betriebsmittelrücklage ist in der erforderlichen Höhe vorzusehen und wird jährlich neu bewertet.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 17. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident